Deutscher Bundestag **Drucksache 16/853**

16. Wahlperiode 08. 03. 2006

Antrag

der Abgeordneten Jörg Rohde, Dr. Karl Addicks, Christian Ahrendt, Uwe Barth, Rainer Brüderle, Ernst Burgbacher, Patrick Döring, Mechthild Dyckmans, Ulrike Flach, Horst Friedrich (Bayreuth), Hans-Michael Goldmann, Miriam Gruß, Joachim Günther (Plauen), Dr. Christel Happach-Kasan, Heinz-Peter Haustein, Elke Hoff, Dr. Werner Hoyer, Michael Kauch, Hellmut Königshaus, Gudrun Kopp, Jürgen Koppelin, Sibylle Laurischk, Harald Leibrecht, Patrick Meinhardt, Jan Mücke, Burkhardt Müller-Sönksen, Dirk Niebel, Hans-Joachim Otto (Frankfurt), Detlef Parr, Gisela Piltz, Frank Schäffler, Marina Schuster, Dr. Hermann Otto Solms, Dr. Max Stadler, Dr. Rainer Stinner, Carl-Ludwig Thiele, Florian Toncar, Christoph Waitz, Dr. Claudia Winterstein, Dr. Volker Wissing, Hartfrid Wolff (Rems-Murr), Martin Zeil, Dr. Wolfgang Gerhardt und der Fraktion der FDP

Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am öffentlichen Leben konsequent sichern

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Der Deutsche Bundestag ist bestrebt, die Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen zu verhindern und zu beseitigen sowie die gleichberechtigte Teilhabe von behinderten Menschen am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten und ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen. Schon seit mehreren Jahrzehnten arbeiten Politik und Interessenvertretungen behinderter Menschen daran, die Möglichkeiten zu einer soweit wie möglich eigenständigen Lebensführung und zum unabhängigen Bewegen im öffentlichen Raum zu verbessern. Blinde Menschen können zum Beispiel Orientierungs- und Mobilitätstraining in Anspruch nehmen. Durch die Herstellung von Barrierefreiheit soll erreicht werden, dass die Wege beispielsweise zum Arbeitsplatz, zur Schule oder zur Universität eigenständig und ohne fremde Hilfe bewältigt werden können. Dazu gehören auch alle Wege und Techniken, die zur eigenständigen Lebensführung notwendig sind, wie etwa Parkerleichterungen, die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel oder die Möglichkeit, sich in unbekannten Umgebungen zu orientieren oder Assistenz in Anspruch zu nehmen. Die geschaffenen Möglichkeiten verfolgen das Ziel, auch ohne eine Begleitperson so weit als möglich am öffentlichen Leben teilhaben zu können.

Die Schwerbehindertenausweisverordnung sieht vor, dass schwerbehinderte Menschen, die das Recht auf unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Personenverkehr in Anspruch nehmen können, über einen Schwerbehindertenausweis verfügen, bei dem auf der Vorderseite unter den gegebenen Umständen das Merkzeichen „B“ und der Satz „Die Notwendigkeit ständiger Begleitung ist nachgewiesen“ aufgedruckt sind. Der Satz „Die Notwendigkeit ständiger Be-

gleitung ist nachgewiesen“ steht sowohl im Widerspruch zu den Zielen des Gesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen als auch zu den oben angeführten Bestrebungen, die eigenständige Lebensführung von Menschen mit Behinderungen so weit wie möglich zu fördern, deutet er doch die Notwendigkeit im Gegensatz zum Recht an, Begleitpersonen – insbesondere im öffentlichen Nahverkehr – mitzuführen. Schwerer wiegt, dass die derzeit geltende Formulierung Erfahrungsberichten Betroffener zufolge zu Missverständnissen derart führt, dass Betroffenen ohne Begleitperson die Beförderung in öffentlichen Verkehrsmitteln oder der Zutritt zu Veranstaltungen zum Teil verwehrt wird. Diese Missverständnisse resultieren aus den Befürchtungen des Fahrpersonals oder anderer Verantwortlicher, für mögliche Unfälle im Falle einer fehlenden Begleitperson haftbar gemacht zu werden.

Durch die derzeit geltende Formulierung entsteht somit fälschlicherweise der Eindruck, dass in jedem Fall eine Begleitung erforderlich ist. Dies widerspricht jedoch der gängigen Rechtsauffassung, dass bei nachweislichem Bedarf ständiger Begleitung eine Begleitperson zwar regelmäßig, aber nicht immer erforderlich ist.

Ein weiterer wichtiger Bestandteil des Schwerbehindertenrechts, der die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am öffentlichen Leben sichern soll, besteht in der Gewährung von Parkerleichterungen gemäß § 46 Abs. 1 Nr. 11 der Straßenverkehrsordnung (StVO).

Diese Parkerleichterungen können nach der bisherigen Rechtslage, die im zweiten Teil des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) festgeschrieben ist, Schwerbehinderten mit außergewöhnlicher Gehbehinderung (Merkzeichen „aG“ im Schwerbehindertenausweis) sowie Blinden (Merkzeichen „Bl“) im Sinne der Schwerbehindertenausweisverordnung gewährt werden. Das gilt zum Beispiel für Querschnittsgelähmte oder Doppeloberschenkelamputierte. In der Vergangenheit wurde wiederholt gefordert, die Parkerleichterungen allen Schwerbehinderten mit dem Merkzeichen „G“ zu gewähren. Dies hätte jedoch eine Steigerung der Anzahl der Berechtigten in so großem Umfang zur Folge, dass damit die bestehende Regelung, die gerade den Behinderten zugute kommen soll, deren Gehvermögen auf das Schwerste eingeschränkt ist, praktisch wertlos würde. Es sollen aber Schwerbehinderte, bei denen die gesundheitlichen Voraussetzungen für die Zuerkennung des Merkzeichens „aG“ nicht vorliegen, unter bestimmten festgelegten Kriterien ebenfalls Parkerleichterungen gemäß § 46 Abs. 1 Nr. 11 StVO in Anspruch nehmen dürfen. Insbesondere die Gruppe der Ohnarmer als Contergangeschädigte, die nur auf ihre Füße als Greif- und Gehwerkzeuge angewiesen sind, sollen in den Katalog für den Anspruch auf Parkerleichterung aufgenommen werden können. Auf Länderebene hat das Bayerische Staatministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit bereits im Jahr 2000 Kriterien festgelegt, die einen Personenkreis erfassen, der zwar nicht die Voraussetzungen für das Merkzeichen „aG“ nach dem Schwerbehindertenrecht erfüllt, auf Grund der Schwere der Behinderung diesem Personenkreis bezüglich der Notwendigkeit von Parkerleichterungen jedoch gleichzusetzen ist. Auch Hessen und Niedersachsen sehen seit 2000 beziehungsweise 2001 über den Vollzug der StVO ähnliche Ausnahmegenehmigungen für besondere Gruppen schwerbehinderter Menschen zur Inanspruchnahme von Parkerleichterungen vor. Hierbei handelt es sich um Abweichungen von bundesrechtlichen Regelungen, wodurch die Ausnahmegenehmigungen in Bayern und Niedersachsen nur im Bundesland selbst gültig sind. In Hessen erweitern Sondervereinbarungen mit angrenzenden Bundesländern die Gültigkeit.

Eine bundeseinheitliche Regelung über die Änderung des Schwerbehindertenrechts in Verbindung mit dem Straßenverkehrsrecht durch festgelegte Kriterien, die Parkerleichterungen für bestimmte Gruppen von Behinderten vergleichbar der Anwendung des Merkzeichens „aG“ schaffen, ist deshalb dringend erforder-

lich. Um den Kreis der Berechtigten für die Nutzung von Sonderparkflächen nicht über deren Kapazität zu erweitern, sollte für die oben angesprochenen Personen nur die Gewährung von Parkerleichterungen gemäß § 46 Abs. 1 Nr. 11 StVO angestrebt werden. Die Nutzung von Sonderparkflächen und die dafür notwendige Ausstellung eines Parksonderausweises sollte auch weiterhin Personen vorbehalten bleiben, in deren Schwerbehindertenausweis das Merkzeichen „aG“ oder „Bl“ eingetragen ist.

II. Der Deutsche Bundestag fordert daher die Bundesregierung auf,

1. in § 3 Abs. 2 Nr. 1 der Schwerbehindertenausweisverordnung den Satz „Die Notwendigkeit ständiger Begleitung ist nachgewiesen“ durch eine Formulierung zu ersetzen, die das mit dem Merkzeichen „B“ einhergehende Recht auf eine Begleitperson im Gegensatz zur Pflicht bzw. Notwendigkeit verdeutlicht;

2. für die nachfolgenden Personenkreise über den Personenkreis der Menschen mit außergewöhnlicher Gehbehinderung hinaus unter den dargestellten Voraussetzungen Parkerleichterungen gemäß § 46 Abs. 1 Nr. 11 StVO, analog zum Merkmal „aG“, jedoch ohne Ausstellung eines Parksonderausweises, der zum Parken auf den Parkplätzen mit dem Rollstuhlfahrersymbol berechtigt, zu gewähren:

   a) schwerbehinderten Personen, denen ein Grad der Behinderung von wenigstens 80 Prozent allein infolge von Funktionsstörungen der unteren Gliedmaßen und/oder der Lendenwirbelsäule und die Merkzeichen „G“ (erheblich gehbehindert) und „B“ (Notwendigkeit ständiger Begleitung) bescheinigt wurde, oder Personen, denen ein Grad der Behinderung von wenigstens 70 Prozent allein infolge von Funktionsstörungen der unteren Gliedmaßen und/oder der Lendenwirbelsäule und gleichzeitig ein Grad der Behinderung von wenigstens 50 Prozent infolge von Funktionsstörungen des Herzens, der Lunge oder des Nervensystems und das Merkzeichen „G“ bescheinigt wurde;

   b) Personen mit Verlust eines Armes im Oberarmbereich oder einer vergleichbaren Schädigung der oberen Gliedmaßen und einem Grad der Behinderung von wenigstens 70 Prozent, darin eingeschlossen sind insbesondere Ohnarmer, denen das Merkzeichen „G“ bescheinigt wurde, wie Contergangeschädigte und Unfallopfer. (Diese Personengruppe sollte insbesondere deshalb berücksichtigt werden, weil diese Menschen Autotüren oft nur mit den Beinen und damit vergleichsweise ungezielt – was daneben stehende Autos und deren Beschädigungen angeht – öffnen können. Gleichzeitig ist Menschen mit den beschriebenen Beeinträchtigungen das Tragen vor allem schwererer Einkaufsgüter über längere Strecken nur sehr eingeschränkt möglich. Damit scheiden übliche öffentliche Parkplätze in der Regel aus.);

   c) Stomaträgern mit doppeltem Stoma (künstlicher Darmausgang und künstliche Harnableitung) und einem hierfür festgestellten Grad der Behinderung von wenigstens 70 Prozent;

   d) Morbus-Crohn-Kranken und Colitis-Ulcerosa-Kranke mit einem hierfür festgestellten Grad der Behinderung von wenigstens 60 Prozent.

Berlin, den 8. März 2006

Dr. Wolfgang Gerhardt und Fraktion



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333